AV 3 -Bauzeitenregelung Amphibien
bei Neubau-Mast: 5 - 7
bei Rückbau-Mast: 33 - 36
AV 4 -Installation von temporären Schutzzäunen
bei Neubau-Mast: 5 - 7
bei Rückbau-Mast: 33 - 36
AV 8 - Absammeln und Umsetzen von Amphibien und Reptilien
bei Neubau-Mast: 5 - 7
bei Rückbau-Mast: 33 - 36

V 7 - Schutzmaßnahmen bei erforderlicher Wasserhaltung während der Bauphase
bei Neubau-Mast: 7
V 12 - Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmälern und in Vermutungsflächen
bei Neubau-Mast: 2 - 4
bei Rückbau-Mast: 30 - 33

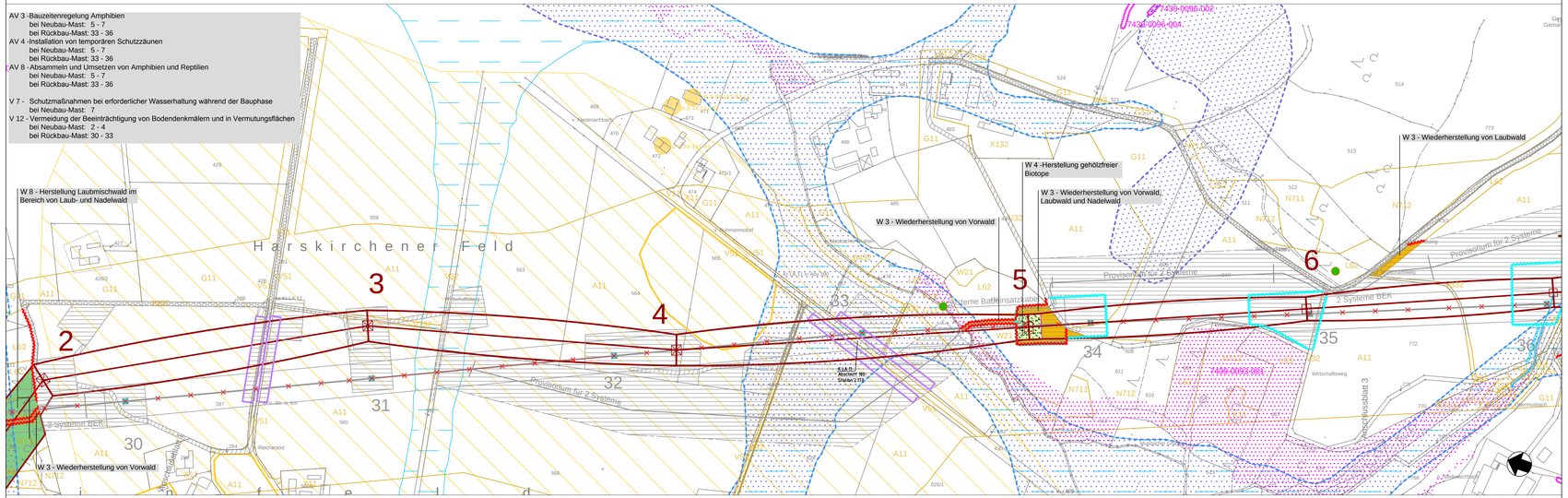

Planung

- Trasse der geplanten 380kV-Freileitung mit Mast und Mastnummer
- Schutzstreifen (geplante Leitung) parabolischer Schutzstreifen ohne Aufwuchsbeschränkung
- Schutzstreifen (geplante Leitung) paralleler Schutzstreifen mit Aufwuchsbeschränkung
- rückzubauende 220kV-Freileitung mit Mastnummer
- Provisorium / Baueinsatzkabel
- Schutzbereich und Arbeitsraum um Provisorium / Baueinsatzkabel
- Schutzgerüst
- bauzeitliche Arbeitsräume und Zufahrten
- dauerhafte Zuwegung
- dauerhaft gehölzfreie Zone um Maststandorte in Wäldern

Bestand

- bestehende Freileitungen (ab 110-kV)
- Schutzstreifen (Bestandsleitung)

Grenzen

- Staat
- Regierungsbezirk
- Landkreis
- Stadt/Gemeinde

Biotop- und Nutzungstypen

- Biotoplinien

Biotopkürzel sind der Langlegende zu entnehmen

Ausgleichsmaßnahmen

- Unterschutzstellung von vorhandenen Biotop-/ Höhlenbäumen (A1)

Maßnahme A 2 bis A 5 (externe Ausgleichsmaßnahmen) siehe Detailpläne (Flächen liegen derzeit noch nicht vor)

Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

- Markierung des Erdseils (AV 1)
- Installation von temporären Schutzzäunen für Amphibien im Bereich des Umraums(AV 4)
- Installation von temporären Schutzzäunen für Reptilien (AV 4)
- Absammeln und Umsetzen vom Amphibien und Reptilien (AV 8)
- Prüfung der Einzelbäume auf Fledermausquartiere und Quartiere für Gehölzhöhlenbrüter vor dem Roden (AV 6) in Verbindung mit CEF 1 und CEF 2
- Bereiche mit hoher Gefahr der Bodenverdichtung --> Vermeidungsmaßnahmen V 3 auf Arbeitsräumen und Zufahrten
- Gehölzschutz nach DIN 18920 / RAS-LP 4 bzw. Biotopschutz (V 9)

Die Maßnahmen V 1, V 2, V 4, V 5, V 10, V 15 und V 16 sind allgemeingültige Maßnahmen, die nicht gesondert im Maßnahmenplan dargestellt werden. Nähere Erläuterungen zu diesen Maßnahmen können dem LBP-Textteil (Anlage 12.1) aus dem Kapitel 6 entnommen werden.

(Wieder-)herstellungsmaßnahmen

- fachgerechte Wiederherstellung der ursprünglich vorhandenen Bodenverhältnisse auf allen bauzeitlich genutzten Flächen (W 1)
- Entsiegelung bestehender Maststandorte (W 2)
- Wiederherstellung von baubedingt beanspruchten Biotopen (mehr als 3 Wertpunkte) (W 3)
- Herstellung gehölzfreier Biotope (W 4)
- Herstellung niederwüchsiger Gehölzbestände (W 5)
- Anlage von Vorwald mit niederwaldartiger Bewirtschaftung (W 6)
- Herstellung Waldränder (W 7)
- Herstellung standortgerechter Laubmischwald (W 8)

A 2 - Herstellung Waldränder — Maßnahmenbeschreibung

CEF-Maßnahmen

- Anbringen von Fledermauskästen im Umkreis von 1 km (CEF 1)
- Ersatzquartiere für Gehölzhöhlenbrüter im Umkreis von 1 km (CEF 2)
- Suchraum für die Anlage von Brachestreifen und Feldlerchenfenstern (CEF 3)
- Suchraum für die Entwicklung von Kiebitz-Lebensräumen durch Extensivierung der Nutzung und Anlage von Blänken (CEF 4)

Schutzgebiete und sonstige schutzwürdige Bereiche

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)
- Wasserschutzgebiet (WSG) Zone I, II, III
- wassersensibler Bereich
- Überschwemmungsgebiet - festgesetzt
- Überschwemmungsgebiet - zur Festsetzung vorgesehen
- Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz

Biotopkartierung Bayern Flachland (nachrichtlich)

- gesetzlich geschützter Biotop (§30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) (amtl. kartiert, Quelle: LfU)
- teilweise gesetzlich geschützter Biotop (amtl. kartiert, Quelle: LfU)
- schutzwürdiger Biotop ohne gesetzlichen Schutzstatus (amtlich kartiert, Quelle: LfU)

Nachrichtlich übernommene Waldbiotope

- gesetzlich geschützter Biotop (§30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG) (amtl. kartiert, Quelle: LfU)
- teilweise gesetzlich geschützter Biotop (amtl. kartiert, Quelle: LfU)
- schutzwürdiger Biotop ohne gesetzlichen Schutzstatus (amtlich kartiert, Quelle: LfU)

Biotopkartierung Planungsbüro Laukhuf 2017

- geschützte Biotope erfasst im Korridor von 100 m im Wald, 60 m im Offenland (ergänzend zur Biotop-Kartierung Bayern)

Ausführliche Erläuterungen siehe Gesamtlegende Blatt 58 bzw. Textteil

TENNET Taking power further

380-kV-Freileitung Altheim - Matzenhof
Teilabschnitt 2: 380-kV-Freileitung Adlkofen-Matzenhof (B152)

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Maßnahmenplan

Mast Nr. 2 - Mast Nr. 7

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung
Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de

Planfeststellungsunterlage

Aufgestellt:
Bayreuth 08.01.2018
TenneT TSO GmbH

Planungsbüro Laukhuf
Kurt-Schumacher-Str. 27, 95326 Kaiserviesel

08.01.2018 i.V. S. Kaczynski

Maßstab	Einheit
1:2.500	Meter

	Datum	Name
Bearb.	02.01.2018	MB
Gepr.	03.01.2018	SK
Norm		

TENNET Taking power further

Zust.	Änderung	Datum	Name	Urspr.: